

Beschlüsse des Kirchgemeindepardaments vom 26. Februar 2026

1.	Mitteilungen
2.	<p>Kommission PEF, Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 anstelle der zurückgetretenen Belinda Harris Das Kirchgemeindepardament beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialdiakonin Milva Unternährer wird für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 in die Kommission des Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) gewählt. 2. Der Amtsantritt erfolgt ab 01.03.2026.
3.	<p>Pfarrwahlkommission Kirchenkreis elf (PWK KK11), Einsetzung Das Kirchgemeindepardament beschliesst mit 31:0 Stimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung von einer Pfarrstelle im Kirchenkreis elf im Umfang von 80 Stellenprozenten wird zugestimmt. 2. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises elf wählt das Kirchgemeindepardament: Margot Hausammann, Bernd Schanzenbächer, Lena Raaf, Esther Ramp, Elke Rügger-Haller, Chris Walliser und Verena Landmann. 3. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises elf wählt das Kirchgemeindepardament: Esther Ramp. 4. Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.
4.	<p>Pfarrwahlkommission Kirchenkreis sechs (PWK KK6), Einsetzung Das Kirchgemeindepardament beschliesst mit 29:0 Stimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung von einer Pfarrstelle im Kirchenkreis sechs im Umfang von 100 Stellenprozenten wird zugestimmt. 2. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises sechs wählt das Kirchgemeindepardament: Marianne Brehm Juon, Corinne Duc, Judith Engeler, Oliver Fueter, Dietrich Peterka, Alexander Schaeffer und Maria Trachsler. 3. Für das Präsidium der Pfarrwahlkommission des Kirchenkreises sechs wählt das Kirchgemeindepardament: Alexander Schaeffer. 4. Werden im Verlaufe des Verfahrens weitere Stellenprozente frei, kann die Pfarrwahlkommission im Auftrag der Kirchenpflege auch für diese einen Wahlvorschlag erarbeiten.
5.	<p>Pfarrwahlkommission Zytlos, Einsetzung Das Kirchgemeindepardament beschliesst mit 29:1 Stimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission zur Besetzung der Pfarrstelle Zytlos im Umfang von 50 Stellenprozenten wird zugestimmt. 2. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission Zytlos wählt das Kirchgemeindepardament: Simon Aprile, Brigitte Hess, Esther Lauffer, Nicola Regli, Peter Simmen und Caroline von Schulthess. 3. Als Präsidentin der Pfarrwahlkommission Zytlos wählt das Kirchgemeindepardament: Brigitte Hess.
6.	<p>Fragestunde Die Fragestunde wird durchgeführt.</p>

7.	<p>Geschäftsordnung des Kirchgemeindep arlaments (GeschO-KGP), Teilrevision Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 31:2 Stimmen:</p> <p>1. Die Geschäftsordnung des Kirchgemeindep arlaments (GeschO-KGP) vom 13. April 2022 in der Fassung vom 11. April 2024 wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 10 Kommissionen a. Allgemeines ¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte am Anfang und in der Mitte der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen: Bst. a unverändert. b) drei Sachkommissionen mit sieben Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. Abs. 2-6 unverändert.</p> <p>2. Diese Teilrevision tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.</p>
8.	<p>Entschädigungsverordnung des Kirchgemeindep arlaments (EntschVO-KGP), Teilrevision Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 20:11 Stimmen:</p> <p>1. Die Entschädigungsverordnung des Kirchgemeindep arlaments vom 11. April 2024 (EntschVO-KGP) wird wie folgt geändert:</p> <hr/> <p>Art. 1 unverändert.</p> <p>Art. 2 Sitzungsgelder Abs. 1 unverändert. ² Es werden folgende Sitzungsgelder für das Parlament ausgerichtet: Bst. a und b unverändert. Bst. c wird aufgehoben. ³ Es werden folgende Sitzungsgelder für die Parlamentsleitung und die Kommissionen ausgerichtet: a) für Einfachsitzungen bis 2 Stunden CHF 150 b) für jede weitere angebrochene Stunde CHF 50 Abs. 4-6 unverändert (bisher Abs. 3-5). ⁷ Der Vorsitz [Rest unverändert] (bisher Abs. 6). Abs. 8 unverändert (bisher Abs. 7).</p> <p>Art. 3 unverändert.</p> <p>Art. 4 Parlamentsleitung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Parlaments erhält zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 8000 und eine Spesenpauschale von CHF 1000 pro Jahr. ² Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Parlaments erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 3000 pro Jahr.</p> <p>Art. 5 Kommissionen ¹ Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 1500 pro Jahr. ² Die Mitglieder der Sachkommissionen erhalten zusätzlich eine Funktionszulage von CHF 750 pro Jahr. ³ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen werden mit der doppelten Funktionszulage entschädigt. ⁴ Für eine Spezialkommission werden maximal die Ansätze gemäss Abs. 1 und 2 angewendet. Die Parlamentsleitung beschliesst auf Antrag der Spezialkommission.</p> <p>Art. 6 unverändert.</p> <hr/> <p>2. Diese Teilrevision tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.</p>

9.	Finanzierung Umweltprogramm «Grüner Güggel» Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 22:6 Stimmen (im Ausstand 1): Die Vorlage wird an die Kirchenpflege zurückgewiesen.
10.	Kreditabrechnung GEPS 2020-2024 Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 34:0 Stimmen: Die Kreditabrechnung mit einer Kreditunterschreitung von CHF 1'355'432 wird genehmigt.
11.	Vermögenszuteilung Liegenschaften (Kirche Wipkingen) Das Kirchgemeindep arlament beschliesst mit 33:1 Stimmen: Die Liegenschaft WP4885 mit den Hochbauten Wibichstrasse 39, 41 und 43 wird zum Buchwert von 84'764.23 Franken vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen und neu bewertet.
12.	Aussprache «Welche Rolle soll die Ebene der gesamten Kirchgemeinde bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens spielen?» Die Aussprache wird durchgeführt.

GEPS = gemeindeeigene Pfarrstellen

Die Unterlagen zu den Traktanden können im Internet eingesehen werden unter
<https://parlament.reformiert-zuerich.ch>

Fakultatives Referendum

Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse gemäss Ziffer 7 und 8 kann gestützt auf § 157 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in Verbindung mit Art. 20 Kirchgemeindeordnung (KGO) von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung bei der Kirchenpflege (Volksreferendum) oder von 15 Parlamentsmitgliedern innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung bei der Parlamentsleitung (Parlamentsreferendum) eingereicht werden.

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Präsident Hanspeter Haupt, Schweighofstrasse 202, 8045 Zürich, wegen

- Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen und
- Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich
Kirchgemeindep arlament
Präsidentin Karin Schindler
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 26. Februar 2026

Amtliche Publikation am Mittwoch, 4. März 2026

auf der Website reformiert-zuerich.ch, Rubrik Amtliche Publikationen
(Aushang in den Kirchenkreisen bis Dienstag, 7. April 2026)